

14.
März
2005

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an ökologische Ausgleichsmassnahmen (ÖQV-Beitragsreglement)

Der Grosse Gemeinderat von Worb,
gestützt auf

- die eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, SR 910.14) vom 4. April 2001
- auf die kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, 910.112) vom 3. September 2003
- auf den Teilrichtplan ökologische Vernetzung Worb vom 25. August 2004

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Worb an die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Vernetzungsflächen gemäss dem Teilrichtplan ökologische Vernetzung Worb.

Beitragsberechtigte
Objekte und Flächen

Art. 2 ¹Die Gemeinde kann jährlich wiederkehrende sogenannte Vernetzungsbeiträge für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewähren, wenn die Vorgaben des Teilrichtplans ökologische Vernetzung Worb eingehalten werden. Die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde ergänzen die Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Beitragsberechtigte
Personen

Art. 3 ¹Beitragsberechtigt für Vernetzungsbeiträge gemäss Art. 2 Abs. 1 sind Personen, welche ein Anrecht haben auf Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung.

² Ist die beitragsberechtigte Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin, so hat sie diese über die Beitragszahlungen zu orientieren.

Beitragshöhe

Art. 4 ¹ Die Höhe der einzelnen Vernetzungsbeiträge richtet sich nach dem Typ der ökologischen Ausgleichsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung und der Grösse der Fläche und den verfügbaren Mitteln.

² Die Höhe der einzelnen Vernetzungsbeiträge wird mittels Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Ändern die finanziellen Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund und/oder Kanton wesentlich, so können die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde mit Inkrafttreten der Änderungen gestrichen resp. angepasst werden. Die Beiträge sind für das angebrochene Kalenderjahr pro rata geschuldet

Grundlage und
Verfahren

Art. 5 Das Verfahren für die Beitragsauszahlungen wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt.

Vollzug und
Kontrolle

Art. 6 Für die Vollzugsbegleitung ist die Bauabteilung Worb als Kontakt-, Kontroll- und Beratungsstelle zuständig.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.

Worb, 14. März 2005

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Born*
Der Sekretär: *Reusser*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. März 2005 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 18. März 2005 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 18. April 2005, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder das konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 19. April 2005

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 2. Mai 2005: Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005.

Worb, 9. Mai 2005

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Bernasconi*
Der Sekretär: *Reusser*